

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Einführung des Aktivdispenses im Sportunterricht**

2017/13

vom 4. September 2018

#### **1. Ausgangslage**

Am 12. Januar 2017 reichte Klaus Kirchmayr die Motion «Einführung des Aktivdispenses im Sportunterricht» ein, die vom Landrat am 16. März 2017 als Postulat überwiesen wurde.

Das Projekt «Activdispens» bietet Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit, verletzte oder leicht erkrankte Jugendliche durch Teildispensationen nach wie vor aktiv am Sportunterricht teilhaben zu lassen. Dazu steht den Ärztinnen und Ärzten ein «Activdispens»-Formular zur Verfügung, auf dem die Körperregionen, die nicht belastet werden dürfen, angegeben werden können. Weiter zeigt ein auch per App zugänglicher Übungskatalog den betroffenen Jugendlichen Aktivitäten auf, die trotz des Teildispenses während des Sportunterrichts selbständig ausgeführt werden können. «Activdispens» ist eine Zusammenarbeit der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Rehabilitationstraining (SART) mit dem Verband für Sport in der Schule (SVSS) und mit dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB). Unterstützt wird das Projekt durch das Bundesamt für Sport (BASPO).

Der «Activdispens» stösst bei der Schulleitungskonferenz Gymnasien und Sekundarstufe I sowie bei den berufsbildenden Schulen auf offene Ohren. An den Gymnasien Oberwil und Liestal gibt es dazu auch bereits eine Pilotphase. Die Schulleitungskonferenz Primarstufe erachtet das Projekt zwar als sinnvoll, äussert hinsichtlich der fehlenden Relevanz in den Primarschulen und der verlangten Selbstständigkeit bei der Ausführung der Turnübungen Bedenken. Weniger Zustimmung erhält das Projekt aus der Ärzteschaft: So lassen Rückmeldungen darauf schliessen, dass ein gesetzlicher Druck zur Ausstellung von Teildispensationen auf keinerlei Unterstützung stossen würde.

Der Regierungsrat erachtet im Sinne der Bewegungs- und Gesundheitsförderung das Projekt «Activdispens» für sinnvoll. Entsprechend sollen Empfehlungen für Schulen und die Ärzteschaft ausgesprochen werden. Von einer verpflichtenden Einführung des Projekts soll jedoch abgesehen wird.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Beratung der Vorlage an der Sitzung vom 7. Juni 2018 aufgenommen. Aufgrund offener Fragen wurde die Beratung in der Sitzung vom 23. August 2018 fortgesetzt. Anwesend waren während beider Sitzungen Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten ist unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

– *Aktivdispens ist sinnvoll*

Die Mitglieder der Kommission erachten den Aktivdispens grundsätzlich als sinnvoll. Der Sportunterricht ist Bestandteil des Bildungsauftrages. Aufgrund von ärztlichen Volldispensationen kommt es im Zusammenhang mit Krankheits- oder Verletzungsphasen zu zahlreichen und häufigen Absenzen. Eine komplette Freistellung vom Sportunterricht, beispielsweise bei einem gebrochenen Finger, entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen Wissensstand. Verletzte Schülerinnen und Schüler können durch Teildispensationen weiterhin mit einem massgeschneiderten Übungskatalog am Sportunterricht teilnehmen. Auf Sekundarstufe I und II ist auch eine selbständige Ausführung der zusammengestellten Turnübungen möglich.

– *Situation in offiziellen und inoffiziellen Anwenderkantonen*

Ein Kommissionsmitglied verweist auf den Kanton Luzern, der laut des Postulats gesetzliche Änderungen vorgenommen hat, um den Aktivdispens verpflichtend einzuführen. In diesem Zusammenhang interessiert, wie die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Luzern und in den anderen Anwenderkantonen des Aktivdispenses ausgestaltet sind.

Die Abklärungen seitens der Verwaltung mit sämtlichen Bildungs- und Gesundheitsdepartementen der Anwenderkantone zeigen: Der Aktivdispens ist in keinem Kanton gesetzlich verankert. Auch der im Postulat erwähnte Kanton Luzern verfügt über keine rechtlichen Grundlagen zur verpflichtenden Anwendung des Aktivdispenses. Grund dafür sei die ablehnende Haltung der Ärzteschaft.

– *Einbindung der Schulen und der Ärzteschaft*

Die Hauptdiskussion widmete sich der Frage, inwiefern und inwieweit sowohl die Schulen als auch die Ärzteschaft zur Anwendung des Aktivdispenses verpflichtet werden können. Denn nur wenn sich beide Seiten am Projekt beteiligen, kann es auch seine Wirkung entfalten. Ein Kommissionsmitglied bezweifelt, ob ohne ein Obligatorium das Aktivdispensformular von den Ärztinnen und Ärzten genügend konsequent eingesetzt werde. Vielleicht könne aber eine Empfehlung über die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) respektive über den Kantonsarzt etwas bewegen.

Die Verwaltung hält fest, die Ärzteschaft könne nicht gezwungen werden, das Formular zu verwenden beziehungsweise Teildispensen auszustellen. Eine gesetzlich verankerte Verpflichtung sei nicht möglich. Es können jedoch Empfehlungen ausgesprochen werden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Empfehlungen an die Sekundarschulen sowie an die Berufsbildungs- und Mittelschulen herausgeben. Die Schulen wiederum haben die Möglichkeit, den Aktivdispens in ihren eigenen Disziplinarordnungen festzuschreiben und so ihre Absicht zur Verwendung des Teildispenses zu verdeutlichen. Zudem kann über die Schulgesundheitskommission, der auch Vertreter der VGD und der Ärzteschaft angehören, eine Empfehlung abgegeben werden.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 8:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen das Postulat abzuschreiben.

04.09.2018 / pw

#### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Christoph Hänggi, Präsident